

§ 204

**Ausschließung des Angeklagten**

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr in das Sitzungszimmer darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

§ 205

**Entlassung von Zeugen und Sachverständigen**

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden aus dem Gerichtsgebäude entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 206

**Verlesung von Schriftstücken**

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit der Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

§ 207

**Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme**

(1) Die Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über seine